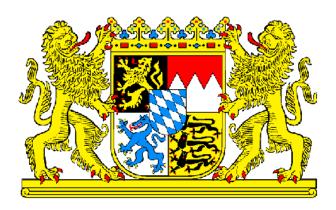
Arbeitsgericht Rosenheim



Präsidiumsbeschluss zum Richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2024 für den Zeitraum 01.09.2024 bis 30.11.2024

ARBG-RO-100-8/3

Beginnend ab 01.09.2024 werden die der Kammer 3 gem. Ziff. II., 1., 1.3 des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2024 zuzuweisenden Verfahren im Umfang von 80 Eingängen im Wechsel den Kammern 5 und 4 zugewiesen, wobei die Zuweisung zunächst jeweils in zwei Blöcken zu 18 und sodann jeweils in einem Block zu 4 erfolgt; diese Verfahren werden ausschließlich im Turnus der Kammer 3 berücksichtigt. Ein am 01.09.2024 bereits in der Zuteilung befindlicher Turnus der Kammer 3 bleibt von der Regelung unberührt. Ab 01.03.2025 werden die den Kammern 5 und 4 im Rahmen des Turnus gemäß Ziffer. II., 1., 1.3. des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2024 zuzuweisenden Verfahren mit dem jeweils niedrigsten Aktenzeichen im Umfang von jeweils 15 Verfahren der Kammer 3 zugewiesen; diese Verfahren werden ausschließlich im Turnus der Kammern 5 und 4 berücksichtigt.

Diese A	Änderung	des C	Seschäfts	verteilung	splans	tritt mit	Wirkung	vom 3	1.08.2	2024 ir
Kraft.										

Gründe:

Abordnung des Vorsitzenden der Kammer 3 in der Zeit von 01.09.2024 bis 30.11.2024 an das Landesarbeitsgericht München.

Rosenheim, den 29.07.2024

Das Präsidium

gez.

L.

B. W.

Direktor

Ständiger Vertreter des Direktors

gez. gez.

A. W. E.

Richter Richter

am Arbeitsgericht am Arbeitsgericht